

Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

Die Berechnung erfolgt aufgrund der Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe gemäss der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der Richtlinien und Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF). Die wirtschaftliche Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum. Sie setzt sich aus bedarfsbezogenen Kosten pro Haushalt und leistungsbezogenen Zulagen oder Freibeträgen pro Person zusammen.

Gesamtbedarf

Einkommensfreibetrag EFB	Integrationszulage IZU	Minimale Integrationszulage MIZ
Grundbedarf für den Lebensunterhalt		
Wohnkosten		
Medizinische Grundversorgung		
Situationsbedingte Leistungen		

Vom errechneten Gesamtbedarf für einen bedürftigen Haushalt werden alle Einkommen (Löhne, Alimente, Sozialversicherungsleistungen, etc.) in Abzug gebracht.

Grundbedarf

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl der Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Er wird gemäss den SKOS-Richtlinien berechnet. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst Kosten für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Energie (Strom), Telefon, Reinigung, Verkehr, Unterhaltung und Bildung.

Wohnkosten

Die Wohnkosten enthalten die Miete und die vertragliche vereinbarten Mietnebenkosten. Es wird dabei eine Obergrenze festgelegt. Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro- und Holzheizungen, Elektroboiler) werden nach effektivem Aufwand vergütet, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet werden.

Medizinische Grundversorgung

Zur medizinischen Grundversorgung gehören die Krankenkassenprämien für die Grundversicherung KVG inkl. Unfall sowie Franchisen und Selbstbehalte. Die Franchise bei Erwachsenen muss auf 300 Fr. gesetzt werden, bei Kindern auf 0 Fr.. Erhalten Sie eine neue Policen der Krankenkasse, übergeben Sie eine Kopie davon dem Sozialdienst.

Prämienverbilligungen

Prämienverbilligungen werden während der Unterstützungszeit in den meisten Fällen aufgehoben. Sollten diese jedoch an Sie ausbezahlt werden, ist dies mit den entsprechenden Unterlagen dem Sozialdienst mitzuteilen.

Prämienrechnungen

Prämienrechnungen leiten Sie an den Sozialdienst zur Zahlung weiter.

Arztrechnungen

Arztrechnungen bzw. Rückforderungsbelege senden Sie an Ihre Krankenkasse. Bringen Sie uns die Leistungsabrechnung der Krankenkasse mit angeheftetem Beleg, dass Sie Selbstbehalt und Franchise bzw. die Arztrechnung bezahlt haben. In diesem Fall wird der Sozialdienst Ihnen mit der nächsten Auszahlung Ihren Anteil gemäss KVG erstatten. Es werden nur Leistungsabrechnungen berücksichtigt, die während der Zeit der Unterstützung datiert sind.

Zahnarztkosten

Die Sozialhilfe gewährleistet eine angemessene zahnärztliche Grundversorgung (einfach, wirtschaftlich, zweckmässig und verhältnismässig). Für Zahnbehandlungskosten muss vorgängig eine Kostengutsprache eingeholt werden. Dazu verlangen Sie bitte beim Sozialdienst das Formular „Bestätigung Zahnbehandlung“, das Sie zu ihrem Zahnarzttermin mitnehmen. Für jährliche Kontrollen inkl. Dentalhygiene und Notfallbehandlungen bis zu 500 Fr. benötigen Sie keine Kostengutsprache.

Brillen und Kontaktlinsen

Die Kosten für eine Brille werden unter bestimmten Umständen übernommen, Kontaktlinsen nur in Ausnahmefällen. Informiere Sie sich bei uns über Regelungen und Vorgehensweisen.

Inkassovollmachten

In speziellen Fällen ist es möglich, dass der Sozialdienst Arztrechnungen direkt mit der Krankenkasse abrechnet. Wurde bei Ihnen ein Inkasso vereinbart, so wird der Sozialdienst bei Erhöhung der Krankenkassenprämien über unseren Maximalbeiträgen einen Krankenkassenwechsel prüfen. Informieren Sie Ihren Sozialarbeiter, wenn Sie keinen Wechsel der Krankenkasse wünschen.

Situationsbedingte Leistungen

Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Situationsbedingte Leistungen für auswärts Essen bei Erwerbsarbeit, Mobiliar, Reparaturen, etc. werden bei ausgewiesenem Bedarf und auf vorgängigen Antrag der unterstützten Person gewährt.

Leistungsabgeltungen

Jede unterstützte Person, welche die obligatorische Schulzeit oder das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat Anspruch auf eine der folgenden Zulagen oder Freibeträge sofern sie die entsprechende Eigenleistung erbringt.

Einkommensfreibetrag EFB

Personen, die einer Erwerbsarbeit nachgehen, wird ein EFB entsprechend dem Arbeitspensum gewährt. Wird eine Arbeit neu aufgenommen oder ein Pensum stark ausgeweitet, wird der EFB während sechs Monaten zusätzlich erhöht.

Integrationszulage IZU

Anspruch auf IZU für Nicht-Erwerbstätige haben Personen, die sich um ihre berufliche und soziale Integration angemessen bemühen, eine Ausbildung absolvieren, an Beschäftigungsangeboten teilnehmen oder kleine Kinder betreuen.

Minimale Integrationszulage MIZ

Eine MIZ erhält, wer aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen keine besondere Integrationsleistung erbringen kann, aber aktiv an der Problembewältigung mitwirkt.

Diverses

AHV-Minimalbeiträge

Falls Sie (und Ihr Ehepartner) schon mehr als ein Jahr arbeitslos und ausgesteuert sind, müssen Sie sich bei Ihrer Ausgleichskasse als *nicht erwerbstätige Person* anmelden, damit Ihnen bei der AHV keine Beitragsjahre verloren gehen. Die Rechnungen die sie von der Ausgleichskasse erhalten werden, können Sie uns weiterleiten. *Bezahlte Beiträge werden nicht rückvergütet.*

Haftpflicht-/Hausratversicherung

Der Sozialdienst Konolfingen übernimmt Prämien für Hausrat-/Haftpflichtversicherungen (bis zu einer bestimmten Obergrenze, welche Sie auf dem Sozialdienst erfragen können). Leiten Sie uns dazu die Rechnung weiter oder geben Sie uns eine Kopie der Rechnung inkl. Beleg über die bezahlten Prämien ab.

Private Schulden, Bussen, Alimente

Der Sozialdienst übernimmt keine Kosten für Rechnungen aus der Zeit vor Unterstützungsbeginn. Sie können sich jedoch über mögliche Vorgehensweisen bei uns beraten lassen.

Steuern

Auch als Sozialhilfebezüger/in müssen Sie Ihre Steuererklärung ausfüllen. Wir geben Ihnen auf Anfrage eine schriftliche Bestätigung, dass Sie von uns unterstützt werden. Diese können Sie der Steuererklärung beilegen.

Bringen Sie alle Steuerrechnungen in die Beratung mit, damit wir Sie beim weiteren Vorgehen beraten können.